

nen der Kombinate und Betriebe der Bauwirtschaft, die Pflichtenhefte und die Realisierung der darin festgelegten Qualitätsziele zu kontrollieren. Die Kombinate und Betriebe sowie wissenschaftlichen Einrichtungen haben der Staatlichen Bauaufsicht auf Anforderung die entsprechenden Pläne und Dokumentationen sowie Pflichtenhefte vorzulegen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft solche Forschungsthemen, die insbesondere Einfluß auf die Sicherheit der Bauwerke und die Senkung des Bauaufwandes haben. Im Ergebnis der Kontrollen hat sie Prüfbescheide zu erteilen.

§ 6

Grundsätzliche Bestimmungen für die Prüfung bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung von Bauwerken

Wer ein Bauwerk vorbereiten, errichten oder verändern will, ist verpflichtet, nach den Vorschriften dieser Verordnung Prüfbescheide als Baugenehmigungen der Staatlichen Bauaufsicht einzuholen oder entgegenzunehmen.

§ 7

Prüfung von Investitionen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine bauwirtschaftliche Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen vorzunehmen. Die Unterlagen sind im Zuge der Ausarbeitung der Aufgabenstellung vom Investitionsauftraggeber oder in seinem Auftrag von dem mitwirkenden Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- den Nachweis, daß die Investitionen in die übergebenen staatlichen Plankennziffern des Fünfjahresplanes bzw. der Jahresvolkswirtschaftspläne eingeordnet werden können,
- die Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative und Baukennziffern sowie der wirtschaftlichen Bauzeit entsprechend den geltenden Bauzeitnormativen,
- die Durchsetzung volkswirtschaftlich effektiver baulicher Lösungen bei sparsamstem Materialeinsatz und Energieverbrauch,
- die Wahl eines unter bautechnischen Gesichtspunkten zweckmäßigen Standortes der Bauwerke,
- die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,
- die Erhaltung, Modernisierung und zweckmäßigste Form der Rekonstruktion vorhandener Bausubstanz,
- den Aufwand für die Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht führt eine bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung der Investitionen durch, für die staatliche Planentscheidungen vorliegen, wenn nicht bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Die Unterlagen sind im Zuge der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung vom Investitionsauftraggeber oder einem von ihm beauftragten Betrieb der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die

- Einhaltung der mit der Aufgabenstellung bestätigten bautechnischen, bautechnologischen und bauwirtschaftlichen Vorgaben,
- Übereinstimmung mit Festlegungen in der Standortgenehmigung und in Gutachten,
- Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative und Baukennziffern, der wirtschaftlichen Bauzeit und der Normative für die Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren mit geringstem Aufwand an Material, Energie und laufenden Kosten,
- Anwendung von Angebotsprojekten, wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Serienerzeugnissen,

- Einhaltung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes, der Landesverteidigung sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Schutzes der Bevölkerung und der Volkswirtschaft, •
- Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
- Einhaltung der Forderungen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes.

(3) Für Investitionsvorhaben, für die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften⁴ eine Begutachtungspflicht besteht, erfolgt die bauwirtschaftliche Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 im Zusammenwirken mit den zuständigen Gutachterstellen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, für welche Bauwerke vom Auftragnehmer die bautechnischen Ausführungsprojekte zur Prüfung vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf die

- Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung,
- Standsicherheit,
- Einhaltung bauphysikalischer Forderungen,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Hygiene,
- Einhaltung der Forderungen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- Senkung des Bau- und Instandhaltungsaufwandes,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen * des Schutzes der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie des Umweltschutzes.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung, gemäß den Absätzen 1 bis 3 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft vor allem Bauwerke volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben und solche mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- die projektgerechte Ausführung,
- die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorgaben,
- die für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidenden Produktionsphasen,
- die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- die Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen und den Baustellenlagern,
- die Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
- den effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung sowie -Verlusten.

(6) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn der Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht vorher anzuzeigen.

§ 8

Prüfung von Bauwerken der Bevölkerung

Die Staatliche Bauaufsicht hat Bauwerke der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger, für deren Errichtung oder Ver-

⁴ z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15).